

§ 11 LederGerbAusbV — Prüfungsbereich Technologie der Blößenherstellung und der Gerbung

Lederherstellungs- und Gerbereitechnikausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Technologie der Blößenherstellung und der Gerbung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. den histologischen Aufbau und Eigenschaften von Rohwaren hinsichtlich ihrer Verwendung zu unterscheiden,
2. Blößen herzustellen und auf die Gerbung vorzubereiten,
3. Blößen mechanisch zu bearbeiten und mit kollagenen Nebenprodukten umzugehen,
4. Gerbverfahren und Gerbmittel zu unterscheiden, Gerbverfahren durchzuführen und
5. prozessbezogene Berechnungen durchzuführen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 105 Minuten.

Zitiervorschlag: § 11 LederGerbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LederGerbAusbV/11>